

Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 35% aller Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine reguläre Mitgliederversammlung.

### § 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei RevisorInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die RevisorInnen haben die Buchführung, die Vereinskassen und die Belege einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und ihr den Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich vorzutragen.

### § 12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studierendenhilfe oder die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Über die Vergabe entscheiden die GründerInnen des Vereins.

